

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für  
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15861**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 26.09.2019**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Bekanntgabe

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktualisierung der Mietobergrenzen</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Information über die Mietobergrenzen ab 01.10.2019</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Angemessene Miete</li><li>• Bedarfe für die Unterkunft</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für  
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15861**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 26.09.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Aktualisierung der Mietobergrenzen**

Wie dem Stadtrat in den vergangenen Jahren mehrfach dargestellt wurde (zuletzt im Sozialausschuss am 27.09.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12456), können die Bedarfe für die Unterkunft im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Zwölftes Buch - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) nur im „angemessenen Umfang“ übernommen werden. Aufschluss darüber, ob die Angemessenheitsgrenze angepasst werden muss, geben nach den unveränderten Vorgaben des Bundessozialgerichts die Datenerhebungen für einen qualifizierten Mietspiegel und deren spezifische Auswertung für die Bedarfe für Unterkunft im SGB II und SGB XII.

Während im vergangenen Jahr wegen der Erhebungen des Mietspiegels für München 2019 auch konkrete Daten zur Überprüfung und in der Folge zur Anpassung der Mietobergrenzen vorlagen, wird in diesem Jahr wieder auf eine Hochrechnung von Herrn Prof. Kauermann, der auch mit dem Mietspiegel München befasst ist, zurückgegriffen. Die Aktualisierung der Mietobergrenzen erfolgt zum 01.10.2019.

Bis zum 30.09.2019 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m <sup>2</sup>	Mietobergrenze – Bruttokaltmiete (Grundmiete zzgl. kalte Nebenkosten)
1	bis 50	660,00 Euro
2	bis 65	869,00 Euro
3	bis 75	1.040,00 Euro
4	bis 90	1.172,00 Euro
5	bis 105	1.426,00 Euro
6	bis 120	1.713,00 Euro

Ab 01.10.2019 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m <sup>2</sup>	Mietobergrenze - Bruttokaltmiete	Differenz
1	bis 50	670,00 Euro	+ 10,00 Euro
2	bis 65	881,00 Euro	+ 12,00 Euro
3	bis 75	1.055,00 Euro	+ 15,00 Euro
4	bis 90	1.189,00 Euro	+ 17,00 Euro
5	bis 105	1.446,00 Euro	+ 20,00 Euro
6	bis 120	1.737,00 Euro	+ 24,00 Euro

### Weitere Schritte

Die Überarbeitung der Regelungen bezüglich der Bedarfe für die Unterkunft im SGB II und SGB XII durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe dauert noch an. Das Sozialreferat München ist über den Bayerischen Städtetag insbesondere in die Überlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingebunden. Der Deutsche Städtetag hat in seinen Schreiben und Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass Neuregelungen die von der Rechtsprechung bestätigten schlüssigen Konzepte, über die insbesondere kreisfreie Städte – so auch München – inzwischen verfügen, nicht in Frage stellen dürfen.

Das Sozialreferat setzt sich weiterhin dafür ein, dass die für die Übernahme von unangemessen hohen Mieten vorgesehene zeitliche Einschränkung von sechs Monaten aufgehoben wird. Das unverändert unumgängliche und aufwändige Mietsenkungs-verfahren könnte so vermieden werden. Es ist trotz aller Bemühungen kaum mehr möglich, in München innerhalb der Halbjahresfrist eine Wohnung mit angemessener Miete auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden. Das vorgeschriebene Verwaltungs-verfahren ist deshalb weder zielführend noch entspricht es dem Rechtsempfinden.

Daneben wird vom Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung und vom Jobcenter München unverändert in jedem Fall, in dem die angemessene Miete grundsätzlich überschritten wird, detailliert geprüft, ob Gründe vorliegen, die im individuellen Einzelfall zur Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft und zum Verzicht auf eine Mietsenkung führen. Solche Gründe sind z. B. eine Überschreitung der angemessenen Kosten um weniger als 10 % (der Umzug wäre unwirtschaftlich), eine langjährige Wohndauer in der unangemessen teuren Wohnung, eine schwere Krankheit oder eine Behinderung. Bei

Familien mit Kindern ist bis zu deren Wechsel in eine weiterführende Schule die besondere Einbindung in das soziale Umfeld zu berücksichtigen. Es soll vermieden werden, dass ein Kind die Grundschule wegen eines Umzugs wechseln muss. Ist keiner dieser Gründe gegeben, wird ergänzend geprüft, ob aufgrund der Größe und Beschaffenheit der Wohnung eine Untervermietung möglich ist.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Jobcenter München und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

## **III. Abdruck von I. mit II. über D-II-V/SP an das Direktorium – Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.**

**IV. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An das Sozialreferat, S-III-WP/S**

**An das Sozialreferat, S-III-W/M**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An den Behindertenbeirat**

**An das Jobcenter München**

z.K.

Am

I.A.